

Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen am Thunersee

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT 1996

Fassung vom 19. August 1996

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Uebertragung der Aufgabenerfüllung
- Art. 3 Aufgaben der WVGO
- Art. 4 Aufsicht der EG
- Art. 5 Zuständigkeit
- Art. 6 Koordination mit der EG
- Art. 7 Ergänzende Vorschriften
- Art. 8 Grundwasserschutzzonen

II. Rechte und Pflichten der WVGO im Verhältnis zu den Wasserbezüglerin- nen und Wasserbezügern

- Art. 9 Pflicht zur Wasserabgabe, Sonderfälle
- Art. 10 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 11 Anlagen der WVGO
- Art. 12 Haftung der Wasserbezüglerin-
nen und Wasserbezüger
- Art. 13 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen
- Art. 14 Ausführung von privaten Hausanschlüssen

III. Finanzierung

- Art. 15 Finanzierung durch die EG

IV. Schlussbestimmung

- Art. 16 Aufhebung, Inkrafttreten

Abkürzungen

EG	Einwohnergemeinde
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GO	Gemeindeordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVGO	Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen
WVR	Wasserversorgungsreglement

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) erlässt, gestützt auf

- den Vertrag vom mit der Einwohnergemeinde (EG) Oberhofen,
- die Gemeindeordnung (GO) der EG,
- das Wasserversorgungsreglement (WVR) der EG,
- die Statuten der WVGO,
- die Wasserversorgungsgesetzgebung,
- die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG),
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV),

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch die WVGO im Gemeindegebiet der EG und die damit verbundenen weiteren Aufgaben, welche die EG der WVGO zur Erfüllung überträgt.

Art. 2

Uebertragung der Aufgabenerfüllung

¹ Die öffentliche Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz gemäss der Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung ist eine Gemeindeaufgabe.

² Die EG überträgt der WVGO zur Erfüllung die Aufgabe, die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

³ Die EG kann im gegenseitigen Einverständnis die der WVGO übertragene Aufgaben übernehmen.

Art. 3

Aufgaben der WVGO

¹ Die WVGO erfüllt alle Aufgaben in Zusammenhang mit der ihr übertragenen Versorgungspflicht, soweit nicht die EG gestützt auf dieses Reglement und das WVR der EG zuständig ist.

² Die WVGO sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

³ Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die sich in ihrem Eigentum befindenden Quelfassungen, die Brunnstuben, das Reservoir Allmend sowie die Zuleitungen zu allen Reservoirs der öffentlichen Wasserversorgung nach Massgabe von Art. 6. Die Projekte bedürfen vorgängig der Zustimmung des zuständigen Organs der EG.

⁴ Die WVGO prüft auf Anfrage der EG die Gesuche um Erteilung einer Bewilligung nach Art. 14 des WVR der EG und stellt dem zuständigen Organ der EG einen Bericht im Anhörungsverfahren zu.

⁵ Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der WVGO in den nachfolgenden Bestimmungen, im WVR der EG und in dem zwischen der EG und der WVGO abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4

Aufsicht der EG

Die WVGO steht unter der unmittelbaren Aufsicht der EG, welche die Erfüllung der übertragenen Aufgaben überwacht.

Art. 5*Zuständigkeit*

Dem Vorstand der WVGO obliegen

- a) die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen nach Art. 3 Abs. 3 in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister;
- b) die Prüfung der Gesuche nach Art. 3 Abs. 4;
- c) die übrigen der WVGO von der EG zugewiesenen Aufgaben.

Art. 6*Koordination mit der EG*

¹ Die WVGO hält sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 Abs. 3 an die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), das Erschliessungsprogramm, die baurechtliche Grundordnung und die weitere Nutzungsplanung der EG.

² Die WVGO liefert der EG sämtliche erforderlichen Angaben für die Ausarbeiten der Unterlagen nach Abs. 1.

Art. 7*Ergänzende Vorschriften*

¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bau- und Wasserversorgungsgesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

² Als anerkannte Regeln der Technik sind die Leitsätze und Richtlinien des SVGW zu beachten.

Art. 8*Grundwasserschutzzonen*

¹ Die EG scheidet im Einvernehmen mit der WVGO zum Schutze der Quell- und Grundwasserfassungen der Wasserversorgung die erforderlichen Grundwasserschutzzonen aus.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

³ Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

II. Rechte und Pflichten der WVGO im Verhältnis zu den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

Art. 9*Pflicht zur Wasserabgabe*

¹ Die WVGO muss im Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 10.

² Die WVGO ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger mitgetragen werden müssen.

³ Die WVGO kann Wasser an andere Gemeinden nur abgeben, wenn ein

Wasserlieferungsvertrag zwischen der EG und den andern Gemeinden besteht. Die WVGO wird vor Abschluss des Vertrags angehört.

4 Die WVGO ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

5 Die WVGO gewährleistet einen Betriebsdruck, der bei neuen Anlagen den Anforderungen an den häuslichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz genügt. Davon ausgenommen sind einzelne hochgelegene Liegeschichten und Hydranten.

Sonderfälle

6 Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen zwischen der EG und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vorbehalten. Die WVGO wird vorher angehört.

Art. 10

Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die WVGO kann der EG beantragen, die Wasserabgabe einzuschränken oder zeitweise zu unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

2 Die WVGO sorgt bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrüchen für die rechtzeitige Benachrichtigung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger durch die EG.

3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf Herabsetzung der Gebühren nach WVR der EG sind ausgeschlossen.

Art. 11

Anlagen der WVGO

Sämtliche Leitungen, Bauten und Anlagen der WVGO sind Teil der Wasserversorgung der EG und gelten unabhängig von den zivilrechtlichen Verhältnissen als öffentlich.

Art. 12

Haftung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements und des WVR der EG verursacht werden.

Art. 13

Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

1 Die Regelung der Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) richtet sich nach den Bestimmungen des WVR der EG.

² Die Eigentumsbeschränkungen gelten zugunsten der WVGO und der EG.

Art. 14

Ausführung von privaten Hausanschlüssen ¹ Die WVGO ist unter den Voraussetzungen von Art. 33 des WVR der EG berechtigt, private Anschlüsse an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung zu erstellen und zu reparieren. Sie handelt dabei als private Unternehmerin.

² Die WVGO ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 3'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

III. Finanzierung

Art. 15

Finanzierung durch die EG ¹ Die EG und die WVGO finanzieren die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieses Reglements und des WVR der EG.

² Die EG erhebt für die Aufwendungen nach Abs. 1 im ganzen Versorgungsgebiet bei allen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern Abgaben, insbesondere Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren nach Massgabe von Art. 45 ff des WVR der EG. Die WVGO hat keine Gebührenhoheit.

IV. Schlussbestimmung

Art. 16

*Aufhebung,
Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt auf den 09. September 1996 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Abgabe von Wasser im Versorgungsgebiet der Einwohnergemeinde Oberhofen vom 21. April 1980/11. Juli 1980 aufgehoben.

So beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen vom 19. August 1996

NAMENS DER WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT
OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

J. Haueter

M. Eggen